

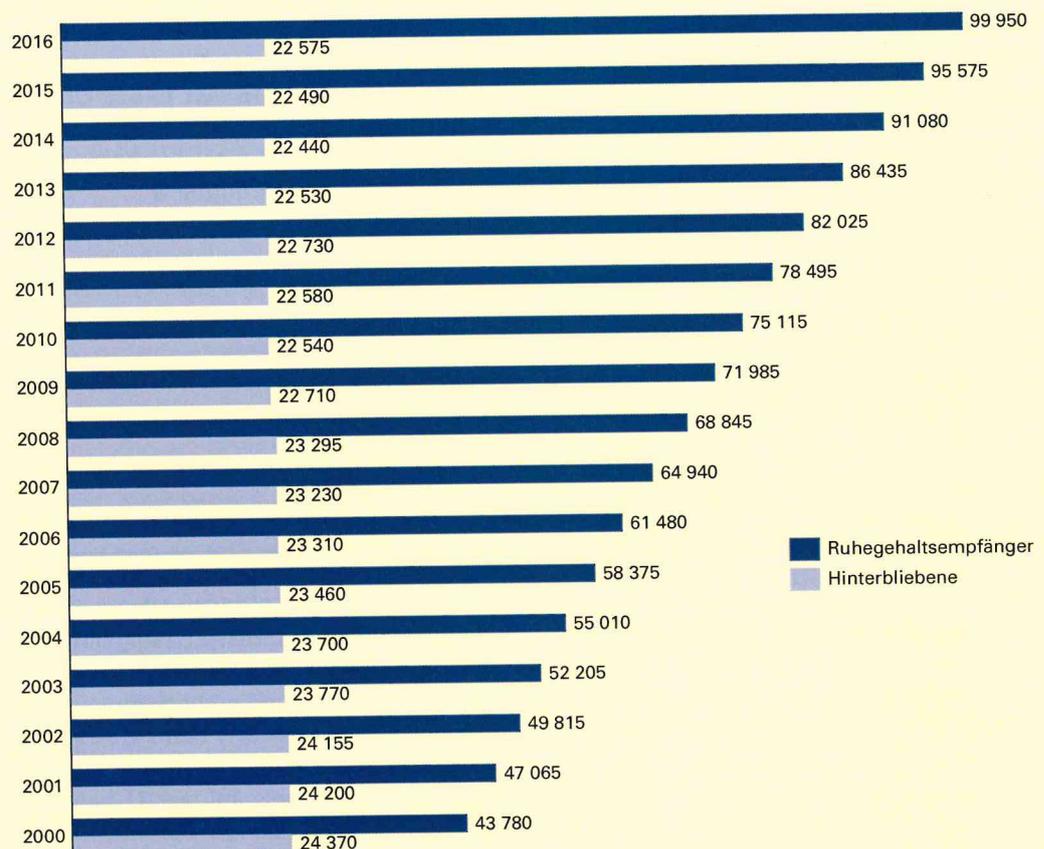
# Schaubild des Monats

## Fast 100 000 Pensionärinnen und Pensionäre des Landes

Die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger<sup>1</sup> des Landes belief sich zum 1. Januar 2016 auf rund 99 950 Personen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Zahl deutlich um 4 375 Personen (+ 4,6 %). Damit setzte sich der langjährige Trend steigender Ruhegehaltsempfängerzahlen auch im Jahr 2015 weiter fort. So betrug die Anzahl der Pensionärinnen und Pensionäre des Landes zu Beginn des Jahres 2000 rund 43 780 Personen. Bis zum Jahresanfang 2016 hat sich ihre Zahl demnach um rund das 2,3-Fache erhöht. Neben den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern zählen auch die Empfängerinnen und -empfänger von Witwen-/Witwergeld sowie von Waisengeld zu den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern.

Im Laufe des Jahres 2015 wurden insgesamt 6 455 Landesbeamtinnen und -beamte in den Ruhestand versetzt. Rund 56 % von ihnen sind auf Antrag bereits vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze in den Ruhestand getreten.<sup>2</sup> Bei den Beamtinnen und Beamten aus dem Schuldienst sind sogar zwei Drittel der Neuzugänge auf eigenen Wunsch vorzeitig pensioniert worden. Gut 27 % der neu hinzugekommenen Pensionärinnen und Pensionäre gingen hingegen mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand. Der Anteil derjenigen, die aufgrund einer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind, lag 2015 bei 9 %. Immerhin 8 % der 2015 pensionierten Beamtinnen und Beamten hatten die gesetzliche Altersgrenze auf Antrag hinausgeschoben.

**S** Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 2000 bis 2016



1 Versorgung nach Beamtenversorgungsrecht und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Alle Angaben einschließlich Empfänger/-innen von Unfallfürsorgeleistungen aber ohne Bezieher/-innen von Übergangsgeld.

2 Die Regelaltersgrenze wird bis zum Jahr 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Die besondere Altersgrenze, die für Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst gilt, wird analog von 60 auf 62 Jahre angehoben. Die allgemeine Antragsaltersgrenze liegt bei 63 Jahren, die besondere bei 60 Jahren. Die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte wird ebenfalls schrittweise von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Weitere Auskünfte erteilt  
Dr. Lars Tanzmann,  
Telefon 0711/641-27 48,  
Lars.Tanzmann@stala.bwl.de